

Strafverfahren BRD und EMRK

Von Vera Kohlmeyer-Kaiser

Strafverfahren und EMRK - man könnte auf den ersten Blick meinen, dass diese beiden Begriffe nichts miteinander zu tun haben. Der zweite Blick belehrt uns eines Besseren. In Art. 6 der EMRK ist das Recht auf ein faires Verfahren geregelt. Hier geht es in Abs. 1 um zivilrechtliche Streitigkeiten und strafrechtliche Anklagen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt und dann kommt der für unsere Arbeit wichtige Abs. 3, der wie folgt lautet: Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Wichtig ist also, dass es sich um eine angeklagte Person handeln muss, das heißt, während der Dauer des Ermittlungsverfahrens ist noch niemand angeklagt, sondern erst mit der Zustellung eines Strafbefehls oder einer Anklageschrift gilt die Person als angeklagt. Erst dann hat sie die vorstehenden Rechte.

Die in den Ziffern b), c), d) und e) festgelegten Grundsätze sind uns allen mehr oder weniger geläufig und diese Punkte haben in der Vergangenheit auch keine Schwierigkeiten gemacht. Bei einem Strafverfahren wurde immer und ohne Probleme ein Dolmetscher in der Landessprache beauftragt, wenn der Angeklagte mitgeteilt hat, dass er der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Auch ein Pflichtverteidiger wird in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, unproblematisch dem Angeklagten beigeordnet.

Interessant dagegen erscheint die Regelung unter a). Die Verfasserin dieses Beitrags hat nach ihrer Erinnerung nie einen Fall erlebt, in dem einem Flüchtling eine Anklageschrift oder ein Strafbefehl in seiner Sprache gleichzeitig mit der deutschen Ausfertigung zugestellt wurde.

Bei Strafbefehlsverfahren scheint diese Regelung generell nicht beachtet zu werden. Bei der normalen Anklageschrift, wo es dann zur mündlichen Verhandlung kommt, läuft es in der Praxis so ab, dass der anwesende Dolmetscher den Inhalt des Strafbefehls dem Angeklagten simultan „übersetzt“ während der deutsche Staatsanwalt die Anklageschrift vorliest. Wie gut und genau hier übersetzt wird, kann keiner der in der Hauptverhandlung Anwesenden beurteilen. Fragen des Gerichts an den Angeklagten durch einen der Beteiligten haben aber schon oft erkennen lassen, dass der Angeklagte diese Übersetzung offensichtlich nicht verstanden hatte oder nach der Qualität der Übersetzung nicht verstehen konnte.

In Strafbefehlsverfahren dagegen wird regelmäßig nach dem Kenntnisstand der Verfasserin keine Übersetzung beigelegt, mit der Folge, dass der Strafbefehl dem Angeklagten zugestellt wird und wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen Rechtsmittel einlegt, der Strafbefehl dann rechtskräftig ist. Diese Handhabung ist nach Art. 6 Abs. 3 a)

Die Autorin:

Vera Kohlmeyer-Kaiser ist Rechtsanwältin in Aalen, Mitglied der Rechtsberaterkonferenz und 2. Vorsitzende des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Europäische Menschenrechts-konvention rechts-widrig. Im Umkehrschluss bedeutet das nach Ansicht der Verfasserin nicht, dass automatisch jeder Strafbefehl, der einem Menschen mit anderer als der deutschen Nationalität zugestellt werden soll, übersetzt werden muss. Wenn den deutschen Betreuern und/oder juristischen Begleitern in einem Strafverfahren jedoch ein solcher Strafbefehl unterkommt und man weiß, dass der Angeklagte diesen Sachverhalt nicht versteht, muss darauf gedrungen werden, dass die Rechte aus Art. 6 Abs. 3 a) EMRK eingehalten werden.

Mit anderen Worten: Es muss das Gericht aufgefordert werden, den Strafbefehl in der Heimatsprache des Angeklagten übersetzen zu lassen und diese Übersetzung dem Angeklagten zuzustellen.

Rein vorsorglich sollte in einem solchen Fall Einspruch gegen den deutschen Strafbefehl eingelegt werden mit der Erklärung, dass die Einspruchseinlegung zunächst einmal aus Gründen der Fristwahrung erfolgt. Weiter kann man mitteilen, dass die Entscheidung darüber, ob der Einspruch zurückgenommen wird oder nicht, vom Angeklagten nach Erhalt einer Strafbefehlsausfertigung in seiner Heimatsprache erfolgen wird.

Es gibt deutsche Institutionen, die Art. 6 Abs. 3 a) EMRK beachten und hierauf ausdrücklich hinweisen, so beispielsweise die Bundespolizeidirektion München, die bei dem dringenden Tatverdacht der unerlaubten Einreise ohne Pass/Passersatz oder ohne erforderlichen Aufenthaltstitel über ein Formblatt die Benennung eines Zustellbevollmächtigten abfragt und auf Seite dieses Formblattes unter anderem folgendes mitteilt: (In diesem Formular wird zwar die EMRK nicht ganz korrekt mit MRK bezeichnet, was aber zu vernachlässigen ist.)

„Mir ist bekannt, dass ich für den Fall, dass Staatsanwaltschaft und Gericht beabsichtigen, das Verfahren durch schriftlichen Strafbefehl zu erledigen, nach Art. 6 Abs. 3 a) MRK das Recht habe, zusätzlich zu dem Strafbefehl eine Übersetzung in meiner Hauptsprache zu erhalten. Ich verlange, dass einem gerichtlichen Strafbefehl eine Übersetzung in meiner Heimatsprache beigelegt wird.“

Diese Mitteilung, über die der Beschuldigte dann mit dem Ankreuzen der Kästchen ja oder nein seinen Willen äußern kann, gibt es - selbstverständlich !?!? - nur in deutscher Sprache. Ein Schelm, der Schlechtes dabei denkt....

PRESEMITTEILUNG Mo, 21. Oktober 2013

Endlich: Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung dürfen auch in Baden-Württemberg studieren!

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg begrüßt die geplante Änderung im Hochschulgesetz

Im Entwurf des „Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“ vom 16.10.2013 (Az. 22-7321.1/65 1/SV) wurde der Passus gestrichen, der für die Immatrikulation an einer Hochschule einen Aufenthaltstitel voraussetzt. Dies ermöglicht auch Flüchtlingen, die noch im Asylverfahren sind oder eine Duldung haben, ein Studium aufzunehmen. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg hat diese Änderung mehrfach bei der grün-roten Regierung des Landes angemahnt. Baden-Württemberg war bisher das letzte verbleibende Bundesland mit einer solchen Einschränkung.

Im Gesetzesentwurf wurde der bisherige § 60, Abs. 5 ersatzlos gestrichen. Dort hieß es: „Die Immatrikulation muss... einer Person versagt werden, die.....als Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt,.....besitzt.“ Dies ist eine gute Nachricht für zahlreiche Flüchtlinge, die bisher oft mehrere Jahre ihres Lebens, gerade der jungen bildsamen Jahre verloren haben, weil sie kein Studium aufnehmen durften. Entsprechend wird die Streichung begründet: „.....die Pflicht zum Nachweis eines Aufenthaltstitels kann gerade hinsichtlich Geduldeter und Asylantragstellerinnen und -antragstellern zu unbegründeten Studieneinschränkungen führen.“ Der Gesetzesentwurf verspricht nun wenigstens denjenigen, die dazu in der Lage sind, die Möglichkeit, sich zu qualifizieren, ein Gewinn nicht nur für die Flüchtlinge, sondern auch für Deutschland. Wenn diese Flüchtlinge in Deutschland bleiben dürfen, brauchen sie mit ihrem Bildungsweg nicht mehr von vorne anzufangen und werden früher unabhängig von Transferleistungen und können den gesellschaftlichen Beitrag leisten, der hier immer nötiger wird. Müssen sie in ihr Herkunftsland zurückkehren, können sie auf den gewonnenen Kenntnissen aufbauen und vielleicht sogar zu positiven internationalen Beziehungen beitragen.

Was die Hochschulen erlauben, kann allerdings durch das Ausländerrecht verboten werden. „Ob gegebenenfalls aus aufenthaltsrechtlichen Gründen Einschränkungen bei der Aufnahme eines Studiums erforderlich sind, ist durch das Ausländerrecht und nicht durch das Hochschulrecht zu entscheiden,“ heißt es weiter in der Begründung. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg wird sich dafür einsetzen, dass möglichst viele Flüchtlinge von dem neuen Recht Gebrauch machen können. Er wird sich gegen rigide ausländerrechtliche Bestimmungen ebenso einsetzen wie für die Verbesserungen der Studienvoraussetzungen, vor allem für einen qualifizierten Deutschunterricht von Anfang an. Er fordert, dass dieser im geplanten Flüchtlingsaufnahmegesetz festgeschrieben und in der Praxis angemessen umgesetzt wird.

gez. Ulrike Duchrow
Mitglied im Vorstand
des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg